

## **Überleitung des Bußgeldverfahrens ins Strafverfahren: Rechtsbeschwerde/Berufung**

Mit dem gerichtlichen Hinweis nach § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG i.V.m. Abs. 1 Satz 2 OWiG, dass auch eine Verurteilung „auf Grund eines Strafgesetzes“ in Betracht komme, wird das Bußgeldverfahren endgültig, d.h. unanfechtbar und unwiderruflich in das Strafverfahren überleitet; zugleich erhält der (bisherige) „Betroffene“ gem. § 81 Abs. 2 Satz 2 OWiG „die Rechtsstellung des Angeklagten“ (Anschluss an BGHSt 29, 305, 308). Ist das Bußgeldverfahren in das Strafverfahren überleitet worden, finden für das Rechtsmittelverfahren ausnahmslos die Vorschriften der StPO auch dann Anwendung, wenn der Betroffene gleichwohl „nur“ wegen einer oder mehrerer Ordnungswidrigkeit schuldig gesprochen und gegen ihn deshalb lediglich auf eine Geldbuße, ggf. unter gleichzeitiger Verhängung eines bußgeldrechtlichen Fahrverbots, erkannt wird (Anschluss an OLG Hamm, Beschl. v. 3.4.2008 – 4 Ss OWi 182/08, BA 2009, 280).

OLG Bamberg, Beschl. v. 24. 6. 2013 – 3 Ss OWi 824/13

## **Strafvollstreckung/Vollzug**

### **Überprüfungsverfahren: Bedeutung der Fristen im Verfahren nach § 67e StGB**

Das Überprüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass eine Entscheidung über die Aussetzung des Maßregelvollzugs zu dem sich aus § 67e StGB ergebenden Prüftermin ergehen kann und dass die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungsgrundlagen bereits zu diesem Termin umfassend vorliegen. Eine ohne Einholung eines externen Prognosegutachtens getroffene vorläufige Überprüfungsentscheidung sieht das Gesetz im Verfahren nach § 67e Abs. 2 StGB nicht vor. Zur Fortdauer der Unterbringung bei Ablauf der Frist nach § 67e StGB ohne gerichtliche Entscheidung.

KG, Beschl. v. 22. 5. 2013 – 2 Ws 204/13

### **Strafvollzug: Aushändigung eines TV-Gerätes mit Anschlüssen für externe Speichermedien**

Der Besitz eines Fernsehgerätes mit USB- und/oder SD-Memory-Card-Anschlüssen durch einen Gefangenen in seinem Haftraum gefährdet Sicherheit und Ordnung der Anstalt; der Gefahr eines unkontrollierten Datenaustausches kann mit zumutbarem Kontrollaufwand (etwa Versiegelung oder Verplombung der Anschlüsse) seitens der Anstalt nicht begegnet werden. Sie darf die Genehmigung vom Ausbau der Anschlüsse abhängig machen. Der Gefangene kann sich auf das Bestehen eines Vertrauens- oder Bestandsschutzes nicht berufen, wenn ihm unter Geltung des § 20 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG der Erwerb und Besitz des Gerätes durch eine andere JVA lediglich mit der Auflage, die Anschlüsse zu verplomben, genehmigt wurde.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 19. 4. 2013 – 3 Ws 87/13 StVollz

## **Pflichtverteidiger: Widerrufsverfahren**

Im Vollstreckungsverfahren ist in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO dem Verurteilten ein Verteidiger zu bestellen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig oder sonst ersichtlich ist, dass sich der Betroffene nicht selbst verteidigen kann. Die Bestellung eines Verteidigers kommt auch schon im Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs der Strafaussetzung nach § 56f StGB in Betracht.

AG Backnang, VfG. v. 4. 7. 2013 – 2 BWL 117/12

(mitgeteilt von RiAG Th. Hillenbrand, Backnang)

## **StGB – Allgemeiner Teil**

### **Kurzfristige Freiheitsstrafe: Besitz von Heroin**

Zwar handelt es sich bei Heroin um eine sog. harte Droge. Nach inzwischen allgemein verbreiteter Ansicht in der obergerichtlichen Rechtsprechung genügt der Besitz von Heroin zur Begründung „besonderer Umstände“ zur Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe i.S.d. § 47 Abs. 1 StGB allein nicht.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 10. 5. 2013 – 1 Ss 29/13

## **StGB – Besonderer Teil**

### **Sexueller Missbrauch von Kindern „Gewalt-Nötigung“ zur Duldung der Handlung**

Nicht jede sexuelle Handlung kann schon als Gewalt zur Erzwingung ihrer Duldung gewertet werden, nur weil sie körperlich wirkt. Auch liegt in einer überraschenden Vornahme sexueller Handlungen gegen den Willen eines anderen keine „Gewalt-Nötigung“ zur Duldung dieser Handlung (§§ 176, 177 StGB).

BGH, Beschl. v. 4. 6. 2013 – 2 StR 3/13

### **Rechtsanwalt: Beleidigung des Gerichts**

Ein Rechtsanwalt erfüllt den Tatbestand der Beleidigung, wenn er einem Richter unterstellt, dieser vertrete Auffassungen, wie sie zuletzt in den Nürnberger Rassegesetzen vertreten worden seien (§ 185 StGB).

OLG Bremen, Beschl. v. 28. 6. 2013 – 2 Ss 35/13

### **Erpressung: Nichtherausgabe von Beweismitteln an die Staatsanwaltschaft**

Die gegenüber Beamten der Staatsanwaltschaft ausgesprochene Drohung, Beweismittel im Fall der Nichtzahlung eines hierfür geforderten „Kaufpreises“ nicht an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, stellt regelmäßig keine Drohung mit einem „empfindlichen“ Übel i.S.d. § 253 Abs. 1 StGB dar. Der Staat ist damit durch eine solche Drohung nicht „erpressbar“. Die Mithilfe beim „Verkauf“ der Tatbeute an den Geschädigten oder eine in dessen Lager stehende Person oder Einrichtung ist eine Hilfeleistung für den Vortäter i.S.d. § 257 Abs. 1 StGB (Anschluss an OLG Düsseldorf NJW 1979, 2320).

OLG Hamm, Beschl. v. 21. 5. 2013 – 3 RVs 20/13